

§ 10

(1) Werden für die Erfüllung der Förmlichkeiten öffentliche oder private Datenverarbeitungssysteme eingesetzt, so lassen die zuständigen Behörden auf Antrag zu, daß die Beteiligten die handschriftliche Unterzeichnung durch ein vergleichbares technisches Verfahren ersetzen, das gegebenenfalls auf der Verwendung eines Codes basiert und dieselben Rechtswirkungen hat wie die handschriftliche Unterzeichnung. Diese Vereinfachung wird nur zugelassen, wenn die von den zuständigen Behörden geforderten technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Werden für die Erfüllung der Förmlichkeiten öffentliche oder private Datenverarbeitungssysteme eingesetzt, die auch Anmeldungen ausdrucken, so können die zuständigen Behörden zulassen, daß statt des manuellen oder mechanischen Anbringens eines Zollstempels und der Unterschrift der zuständigen Beamten diese so erstellten Anmeldungen direkt durch diese Systeme bestätigt werden können.

§ 11

Vereinfachte Verfahren nach § 10 Absatz 1 der Grundverordnung können auf Antrag der Beteiligten bewilligt werden, wenn diese in Ausübung ihrer üblichen Wirtschaftstätigkeit häufig Anmeldungen zur Versendung oder zu einem Verfahren am Bestimmungsort abzugeben haben und wenn sie jede von den zuständigen Behörden für erforderlich erachtete Gewähr bieten, insbesondere hinsichtlich der Führung von Aufzeichnungen, welche die Prüfung der Warenbewegungen ermöglichen.

Die Bewilligung der im vorstehenden Absatz genannten Verfahren kann für jeden Begünstigten auf bestimmte Waren beschränkt werden. Sie kann von den zuständigen Behörden widerrufen werden.

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Vordrucke

§ 12

(1) Die Vordrucke sind auf selbstkopierendem Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 Gramm zu drucken. Dieses Papier muß so beschaffen sein, daß die Angaben auf der Vorderseite nicht die Lesbarkeit der Angaben auf der Rückseite beeinträchtigen und darf bei normalem Gebrauch weder einreißen noch knittern.

Für alle Exemplare ist weißes Papier zu verwenden. Die Felder Nrn. 1 (mit Ausnahme des mittleren Teils), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 31, 32, 33 (hinsichtlich des ersten Teilfeldes links), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 der Exemplare für das Versandverfahren (1, 4, 5 und 7) haben je-

doch einen grünen Grund. Die Formulare werden in grüner Farbe gedruckt.

(2) Die einzelnen Exemplare der Vordrucke sind wie folgt farblich gekennzeichnet:

- a) in den Vordrucken entsprechend § 1 Absatz 1 1. Anstrich und § 1 Absatz 2, 1. Anstrich der Verordnung sind
 - die Exemplare 1, 2, 3 und 5 am rechten Rand mit einem durchgehenden roten, grünen bzw. blauen Streifen versehen
 - die Exemplare 4, 6, 7 und 8 am rechten Rand mit einem unterbrochenen blauen, roten, grünen bzw. gelben Streifen versehen
- b) in den Vordrucken entsprechend § 1 Absatz 1 2. Anstrich und § 1 Absatz 2 2. Anstrich der Verordnung sind die Exemplare 1/6, 2/7, 3/8 und 4/5 am rechten Rand mit einem durchgehenden und rechts davon mit einem unterbrochenen roten, grünen, gelben bzw. blauen Streifen versehen.

Diese Streifen sind etwa 3 mm breit. Der unterbrochene Streifen besteht aus einer Folge von 3 mm langen Vierecken und 3 mm Zwischenraum.

(3) Die Vordrucke haben das Format 210 X 297 mm, wobei in der Länge Abweichungen von — 5 bis + 8 mm zugelassen werden.

(4) Die Zollverwaltung kann vorsehen, daß die Vordrucke den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten müssen.

§ 13

Das Merkblatt für die Anwendung und Ausfüllung des Einheitspapiers wird gesondert bekannt gemacht.

«

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr/37 S. 451) am 01. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen

Dr. R o m b e r g